

An den Landrat

Glarus, 12. November 2013

Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth zwischen der Rückgabe des Kraftwerkes Legler in Diesbach und der Einmündung der Rufi

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 27. September 2011 reichte die Firma Hefti Hätzingen AG ein Gesuch für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth oberhalb des heutigen Kraftwerks Hefti-Hätzingen bis zur nächsten Nutzung (Kraftwerk Legler AG) ein. Damit soll das bisher brach liegende Gefälle im Oberwasserkanal des Kraftwerks Hefti genutzt und die bezüglich Geschiebe suboptimale Fassung Hefti aufgehoben werden. Gleichzeitig könnte auch ein zusätzliches Gefälle der Linth genutzt und mehr Wasser für das heutige Kraftwerk Hefti bereitgestellt werden. Das Gesuch wurde den Bundesämtern für Umwelt und für Energie, den betroffenen kantonalen Amtsstellen, der Gemeinde Glarus Süd und den Technischen Betrieben Glarus Süd (TBGS) zur Stellungnahme vorgelegt:

27. 9.2011	Einreichung des Konzessionsgesuches
29.11.2011	Mitbericht TBGS
23.12.2011	Mitbericht Gemeinde
16. 3.2012	Beschluss Regierungsrat zur Weiterbehandlung Konzessionsgesuche
3. 8.2012	Mitbericht Bundesamt für Energie
8.10.2012	Mitbericht Bundesamt für Umwelt
27.11.2012	Beschluss Regierungsrat betr. Einleitung Mitwirkungsverfahren
30.11.–29.12.2012	öffentliche Auflage (Mitwirkungsverfahren)
März–Juni 2013	Verhandlungen mit Umweltverbänden

2. Allgemeines

Besonderheit des glarnerischen Wasserrechtes ist, dass die Nutzung der Wasserkraft Gegenstand zweier Rechtsbeziehungen ist. Der Kanton behielt sich im Beschluss der Landsgemeinde von 1918 über die Verwertung der Wasserkräfte deren Nutzung und die Ermächtigungserteilung an Dritte dazu vor. Das Erstellen einer Wasserkraftanlage erfordert seither einen Entscheid des Landrates, bei sehr kleinen Anlagen einen des Regierungsrates: die Erteilung einer Konzession. Zusätzlich sind Bewilligungen aufgrund eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung notwendig, welche teilweise in der Konzession enthalten sind. Dabei ist grundsätzlich das Gleiche abzuwägen, wie bei Wasserrechtsverleihungen, gestützt auf das Wasserrechtsgesetz des Bundes, in den anderen Kantonen; es geht um die Wahrung der öffentlichen Interessen einschliesslich der wirtschaftlichen Nutzung der Gewässer.

Inhalt und Aufbau der Wasserrechtskonzessionen nach glarnerischem Recht sind den Wasserrechtsverleihungen gemäss Wasserrechtsgesetz ähnlich, auf das in einigen Beschlüssen ausdrücklich verwiesen wird.

Die Gesuchsteller müssen die privaten Wasserrechte erwerben, bzw. Verträge über die Abtretung der Wasserrechte abschliessen. Beim vorliegenden Gesuch liegt die Restwasserstrecke in drei Parzellen mit drei privaten oder öffentlichen Grundeigentümern.

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 18. Januar 2012 kann der Kanton aufgrund der Rechtslage Heimfallregelungen nur mit Zustimmung der Gesuchstellenden in eine Konzession aufnehmen. Die Gesuchstellerin hat eine 80-jährige Konzessionsdauer ohne Heimfall beantragt. In den Verhandlungen erklärten sie sich aber mit einem reduzierten Heimfall (analog Konzession Doppelpower) und einer Konzessionsdauer von 80 Jahren einverstanden.

3. Konzessionsstrecke

Im vorliegenden Fall soll ein bestehendes Kraftwerk (Hefti Hätzingen), das schon vor 1918 gebaut wurde und über keine Konzession verfügt bzw. keine benötigt, flussaufwärts verlängert und mit einem zweiten Maschinenhaus ergänzt werden. Die nutzbare Gewässerstrecke des neuen Kraftwerks (etwa 6 m Brutto-Nutzhöhe) liegt zur Hälfte unterhalb des heutigen Wehres der Kraftwerk Hätzingen AG und zur anderen Hälfte in der bisher ungenutzten Strecke. Das Konzessionsgesuch wurde nur für die obere, bisher nicht genutzte Gewässerstrecke eingereicht. Die Nutzung der unteren Strecke für das Kraftwerk Hefti Hätzingen erfolgte bisher gestützt auf eine energierechtliche Bewilligung.

Ähnlich wie im Fall Kraftwerk Cotlan in Rüti ist für die Konzession die gesamte zu nutzende Strecke einzubeziehen, weil einige Aspekte einer Konzession wie Haftpflichtversicherung, Haftung für Schäden, Unterhaltspflicht, Rückbau, Restwasser oder Aufsicht nicht teilbar sind und folglich nicht auf eine Teilstrecke des Kraftwerks beschränkt werden können. Sonst wären grosse Rechtsunsicherheiten zu erwarten. Eine Konzession muss eine sinnvolle, nutzbare Einheit einer Gewässerstrecke umfassen.

Die Konzessionsstrecke wurde auf den gemäss den Höhenverhältnissen gesamten künftig genutzten Abschnitt der Linth ausgedehnt. Die Höhenverhältnisse des Ausleitkanals wurden auf die Linth übertragen. Damit beginnt der nutzbare Abschnitt der Linth beim Einlauf des Unterwasserkanals des Kraftwerkes Legler und endet ungefähr bei der Einmündung der Rufi. Dieser Endpunkt wurde aufgrund der geplanten Nutzhöhe in der Ausleitstrecke bestimmt und ist ein theoretischer Wert. Aufgrund der Höhenverhältnisse wäre es möglich, oberhalb der Einmündung der Rufi ein Wehr zu erstellen und damit das bisherige Kraftwerk Hefti Hätzingen zu speisen.

Die Gesuchstellerin hat den Entwurf der Konzession zur Stellungnahme erhalten. Sie ist mit dem Konzessionsumfang und den Konzessionsbestimmungen einverstanden.

4. Wasserwerksteuer

Das heutige Kraftwerk der Hefti Hätzingen AG hat aufgrund der langen Ausleitstrecke eine Brutto-Leistung von etwa 1167 kW. Damit untersteht das Kraftwerk der kantonalen Wasserwerksteuer, welche für Kraftwerke mit einer Leistung von mehr als 1000 kW fällig wird. Wegen der doch knapp über 1000 kW liegenden Leistung beträgt die zu erbringende Wasserwerksteuer in einem Durchschnittsjahr 10'700 Franken (bei einem Bundesmaximum von 100 Fr./kW). Mit dem Bau eines neuen Wehres steigt die Nutzhöhe um etwa drei Meter und die Bruttoleistung der gesamten genutzten Strecke auf etwa 1345 kW. In einem Durchschnittsjahr wird eine kantonale Steuer von insgesamt etwa 25'500 Franken für beide Kraftwerke Rufi und Hefti Hätzingen fällig.

5. Konzessionsbestimmungen

Art. 1; Konzessionserteilung

Die Konzession wird an die Hefti Hätzingen AG erteilt.

Art. 2; Umfang der Konzession

Die Konzession wird für die Gewässerstrecke der Linth zwischen dem Einlauf des Unterwasserkanals des Kraftwerkes Legler in Diesbach (Stauwurzel) und der Einmündung der Rufi in Hätzingen erteilt. Dieser Abschnitt der Linth umfasst eine Nutzhöhe, welche der zu nutzenden im Ausleitkanal entspricht.

Art. 3; Dauer der Konzession

Die Konzession wird auf die Dauer von 80 Jahren erteilt, weil die notwendigen Bauarbeiten wie zum Beispiel das neue Wehr und die Unterquerung des Kegels der Rufi aufwändig und teuer sind.

Art. 7; Restwasser

Gestützt auf die Bestimmungen des Energierichtplans bezüglich Restwasser bei Kraftwerken in der Linth (E 2-5/2) soll die abzugebende Restwassermenge auf 2070 l/Sek. festgelegt werden. Lediglich im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember und dem 31. März kann diese Wassermenge auf 1700 l/Sek. reduziert werden.

Art. 9; Rückbau

Nach dem Bau nicht mehr benötigte Anlagen wie Wege oder Strassen müssen grundsätzlich rückgebaut werden. Im Einzelfall entscheidet der Regierungsrat.

Art. 10; Fischerei

Beim Bau und Betrieb der Anlagen muss dafür gesorgt werden, dass Fische nicht beeinträchtigt werden. Beim Auftreten von Beeinträchtigungen ist eine jährliche Entschädigung zu leisten.

Art. 11; Bestehende Wassernutzungen, Friedpflicht

Die Vorgabe entspricht jener in bestehenden Konzessionen. Sie beinhaltet auch die Haftung gegenüber den Inhabern bestehender Wasserrechte an der Linth.

Art. 15; Umwelt, Landschaft

Die notwendigen Ausgleichsmassnahmen werden als Verpflichtungen erwähnt und im Anhang detailliert aufgeführt. Die meisten dieser Ausgleichsmassnahmen sind das Produkt der Verhandlungen mit den Umweltverbänden. Zum Teil handelt es sich um Ausgleichsmassnahmen beim Kraftwerk Hefti Hätzingen.

Art. 19; Gebühr

Die Bewilligungsgebühr für dieses Kraftwerk wird bei der geplanten Maschinenleistung von 1005 kW 30'150 Franken betragen.

Art. 20; Steuern und Abgaben

Der Kanton kann bei steigenden Ansätzen des Wasserzinsmaximums seine Steuer entsprechend erhöhen (Abs. 2). Das geplante Kraftwerk untersteht der kantonalen Wasserwerksteuer, da die Bruttoleistung der Ausleitung bei über 1000 kW liegt.

Art. 23; Erlöschen der Konzession

Bei Erlöschen der Konzession (z.B. wegen Nichteinhalten der Baufristen, Verzicht etc.) hat die Konzessionärin Anspruch darauf, das bisherige Kraftwerk Hefti nach Massgabe der energierechtlichen Bewilligung bis zum Ablauf der Bewilligung am 1. Oktober 2046 zu betreiben.

Art. 27; Heimfall

Die Heimfallregelung entspricht derjenigen in der Konzession des Kraftwerkes Brummbach. Sie legt fest, dass der Kanton Anspruch auf einen Heimfall hat. Das Heimfallssubstrat ist aber nur halb so gross wie im Fall des Brummbaches, unter Berücksichtigung, dass die Hefti Hätzingen AG das Kraftwerk Hefti mit einer bestehenden Bewilligung betreiben könnte.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Konzession für die Ausnutzung der Wasserkraft der Linth zwischen der Rückgabe des Kraftwerkes Legler und der Einmündung der Ruffi zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen: Gesuch
Konzessionsentwurf
Mitbericht Abteilung Umweltschutz und Energie